

27.09.2024 Webinar

2,5 Stunden Fortbildung – 10.00 bis 12.30 Uhr - € 150,00 netto

Kirchenarbeitsrecht 2024 nach Inkrafttreten von Grundordnung + Mitarbeitersrichtlinie

Glättung der Wogen oder droht weiter der Untergang?

Kirchenaustritt als Kündigungsgrund Vorlage 2. Senat des BAG 01.02.2024, 2 AZR 196/22 (A)

ARBEITSRECHTSTAGE

Dr. Manfred Schneider
Rechtsanwalt +
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bahnhofplatz 12 *Altes Finanzamt*
78462 Konstanz
Telefon 07531 / 808-930
Telefax 07531 / 808-929

App „Arbeitsrechtstag“ in
App Store + Play Store

info@arbeitsrechtstag.com
www.arbeitsrechtstag.com



Karin Spelge

*Vorsitzende Richterin
am Bundesarbeitsgericht*

6. Senat BAG

- **Ausrichtung des kirchlichen Arbeitsrechts am Leitbild der Dienstgemeinschaft**
 - Was ist das?
 - Wie kann Dienstgemeinschaft gelebt werden?
 - Teilhabe auch von Nicht-Christen und Atheisten?
 - Welche Folgen hat das Leitbild der Dienstgemeinschaft für die Regeln zur Findung kirchlichen Arbeitsrechts?
 - Folgen für Findung kirchlichen Arbeitsrechts
- **Kodifizierung des Leitbilds der Dienstgemeinschaft durch Grundordnung 2022 und Mitarbeitersrichtlinie**
 - Rechtscharakter dieser Regelungswerke
 - Wie werden diese Regelungswerke im einzelnen Arbeitsverhältnis zur Geltung gebracht?
 - Müssen sie nach dem NachwG nachgewiesen werden?

- **Einstellungsvoraussetzungen**

- Welche Einstellungsvoraussetzungen stellen Grundordnung 2022 und Mitarbeiterrichtlinie noch auf?
 - Religionszugehörigkeit
 - Kein Kirchenaustritt
 - Private Lebensgestaltung
- Sind Einstellungsvoraussetzungen vereinbar mit dem Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Union?
- Wo bleibt Art. 17 AEUV?
- Wer kontrolliert wie die Wirksamkeit von Einstellungsvoraussetzungen?

- **Kirchenaustritt als Kündigungsgrund**

- Vorlage 2. Senat des BAG v. 1.2.2024 – 2 AZR 196/22 (A)

- **Wege zur Findung kirchlichen Arbeitsrechts**

- Modifizierter **Zweiter Weg**
 - Was ist das?
 - Wer geht ihn?
 - Spannungsverhältnis zu den Ordnungsprinzipien des staatlichen Tarifvertragsrechts
 - Geltung des Günstigkeitsprinzips?
 - Fazit: Modifizierter 2. Weg als Irrweg
- **Dritter Weg**
 - Was ist das?
 - Wer geht diesen Weg?
 - Voraussetzung: Parität
 - Formelle Parität
 - Materielle Parität
 - Geltung des Günstigkeitsprinzips?
 - Ausgestaltung in der evangelischen Kirche
 - Ausgestaltung in der katholischen Kirche
 - Bewertung: Ausgestaltung in der evangelischen Kirche ist ausreichend, Ausgestaltung in der katholischen Kirche ist ungenügend
 - Folgen ungenügender Ausgestaltung

- **Neues vom BAG zur Kontrolle von Arbeitsvertragsrichtlinien**

- Rechtscharakter: verfassungsrechtlich verdichtete Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Keine Teilhabe an Tariföffnungsklauseln